

# Dokumentation von Erste Hilfe-Leistungen

gemäß §24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

## Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Name der/des Verletzten bzw. Erkrankten:

---

Datum / Uhrzeit:

---

Ort (Abteilung / Arbeitsbereich):

---

Unfallhergang:

---

  

---

Art und Umfang der Verletzten/Erkrankung

---

Namen der Zeugen:

---

## Erste Hilfe Leistung

Datum / Uhrzeit:

---

Art und Weise der Maßnahmen:

---

Name des Erste-Hilfe-Leistenden:

---

## Aufzeichnung der Erste-Hilfe-Leistung:

---

Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen nach §24 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Es ist auch möglich die Dokumentation unter geeigneten Bedingungen elektronisch vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln.

Die Angaben dienen als Nachweis, dass die Verletzung/Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit ein- bzw. aufgetreten ist. Diese Aufzeichnungen können sehr wichtig sein, wenn z.B. Spätfolgen eintreten sollten.

Diese Aufzeichnungen der im Betrieb erfolgten Erste-Hilfe-Leistungen sind nicht zuletzt auch Informationsquelle für die Erfassung, Untersuchung und Auswertung von nicht meldepflichtigen Arbeitsunfällen, die vom Betriebsarzt oder der Betriebsärztin und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit durchzuführen sind.

## Verfahrenshinweis:

---

Diese Formulare sollten idealerweise gemeinsam mit dem Erste-Hilfe-Material aufbewahrt werden.

Es ist dem Unternehmer beziehungsweise der Unternehmerin nicht vorgeschrieben, wer oder welche Stelle im Betrieb mit der Dokumentation beauftragt werden soll. Sinnvoll erscheint es, diejenigen damit zu betrauen, die die Erste Hilfe durchführen, also zum Beispiel die Ersthelferin oder den Ersthelfer. Die Aufzeichnungen sind in jedem Fall vertraulich zu behandeln, das heißt Verbandbuch oder Meldeblock sind vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen. Dazu sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, zum Beispiel durch die Aufbewahrung des Verbandbuchs beziehungsweise der ausgefüllten Meldeblätter unter Verschluss beim Ersthelfer oder bei der Ersthelferin.

Wird die Dokumentation in elektronischer Form geführt müssen die Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit vollumfänglich berücksichtigt werden. Ferner ist durch entsprechende technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass zur Bearbeitung nur berechnigte Personen Zugriff auf das digitale Verbandbuch haben (Ablage, Unfallanalyse, Auswertungen etc). Beispielsweise kann ein digitales Verbandbuch im Innendienst über das Intranet und im Außendienst über digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden. Ein Vorteil ist, dass die Daten in „Echtzeit“ geliefert werden können; auch die Auswertungen gestalten sich einfacher.

Gleichgültig, wer die Aufzeichnungen vornimmt, in jedem Fall handelt es sich um Daten, die gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern sind. Bei der Dokumentation handelt es sich um personenbezogene Daten. Die Datenschutzgrundverordnung bzw. das Bundesdatenschutzgesetz sind zu beachten.